

K u n d m a c h u n g

ABFALLORDNUNG

der Gemeinde Natters

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 5.3.2007 aufgrund des § 15 des Gesetzes vom 10.5.1990, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft nachfolgende Abfallordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Natters anfallende Abfall ist zu sammeln und über die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Natters abzuführen bzw. gemäß den näheren Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für

a) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle ordnungsgemäß kompostiert werden.

b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden.

2) Die Abfalltrennung wird für alle Haushalte und Gewerbebetriebe zwingend vorgeschrieben. Die getrennt zu sammelnden Fraktionen sind gemäß den näheren Bestimmungen dieser Verordnung zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen.

Für die Wertstoffentsorgung wurde der Recyclinghof Natters errichtet, für die periodische Sperrmüll- und Problemstoffentsorgung steht ein Sammelplatz, der schriftlich vorher angekündigt wird, zur Verfügung. Für Baum- und Strauchschnitt, Laub und Rasenschnitt steht der Grünschnittablageplatz zur Verfügung.

3) Die Gemeinde Natters ist Mitglied im Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land und wird in Fragen der Abfall- und Umweltberatung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH. betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes.
- 2) Siedlungsabfälle sind feste Abfälle aus Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 3) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.
- 5) Restmüll ist jener Hausmüll, aus welchem die Bioabfälle (kompostierbare Abfälle) und die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammelnden Abfälle aussortiert wurden.
- 6) Biogene Abfälle (Bioabfälle) sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes und bei der Nahrungsmittelproduktion anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.
- 7) Wertstoffe sind Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden bis sie einer Verwendung oder Verwertung zugeführt werden. Darunter fallen: z.B. Altpapier, Altkarton, Altglas, Altmetalle, Altkunststoffe, Alttextilien, Altholz, Styropor, Altspeiseöle;

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Natters.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Natters fallen:
 - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle ordnungsgemäß kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“).
 - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
 - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf

Grund dieser Abfuhrordnung zum öffentlichen Recyclinghof bzw. zum Grünschnittablagerungsplatz oder Sammelplatz für Sperrmüll, Sammelplatz für Problemstoffe, zur regionalen Sammelstelle für Tierkadaver oder direkt auf eine genehmigte Deponie zu bringen sind;

d) Restmüll und Biomüll der auf nachstehenden Grundstücken anfällt:

Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten dieser Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass der auf ihren Grundstücken anfallende Restmüll und Biomüll unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung zu den angeführten Sammelstellen gebracht wird.

Giggberg 1	Sammelstelle Gilmweg 5
Oberdorf 17	Sammelstelle Gilmweg 5
Oberdorf 19	Sammelstelle Gilmweg 5
Gerichtsweg 1c, 1d	Sammelstelle Gerichtsweg 6
Gerichtsweg 7	Sammelstelle Auslauf Dorfbach
Heuweg 22, 24, 26, 28, 34, 36, 38 und 40	Sammelstelle Heuweg 20
Poschau 2, 3, 6, 7 und 9	Sammelstelle Rungges 11
Innsbrucker Straße 29	Sammelstelle Gehsteig Innsbrucker Straße
Feldweg 5, 9, 11, 13 und 15	Sammelstelle Feldweg 7
Hinteranger 11, 13, 15, 25, 27, 29 und 31	Sammelstelle Hinteranger 17
Schießstand 3a-d, 5, 7	Sammelstelle Schießstand 1
Schulstraße 21	Sammelstelle Schulstraße 19

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Menge der Müllbehälter

1) Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:

a) bei Haushalten und bei Gewerbebetriebe mit geringem Restmüllanfall:

60 Liter Kunststoffsäcke mit dem Gemeindeaufdruck. Diese Kunststoffsäcke sind von den Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde Natters zu beziehen. Andere als über die Gemeinde erworbene Säcke (ohne Gemeindeaufdruck) werden ungeachtet der Entrichtung der Gebühren nicht abgeführt.

b) bei Gewerbebetrieben oder Wohnanlagen:

Fahrbare, auf die Schüttvorrichtung des Sammelfahrzeuges abgestimmte Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 800 Liter. Diese Behälter sind von den Grundstückseigentümern selbst anzuschaffen.

2) Für die Sammlung von Biomüll sind zu verwenden:

a) bei Haushalten:

10 Liter Bioabfallsäcke mit Gemeindeaufdruck. Diese Bioabfallsäcke sind von den Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde Natters zu beziehen. Andere als über die Gemeinde erworbene Säcke (ohne Gemeindeaufdruck) werden ungeachtet der Entrichtung der Gebühren nicht abgeführt.

b) bei Gastgewerbebetrieben:

Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 Litern und höchstens 120 Litern. Die Behälter sind vom Betrieb selbst anzuschaffen und werden von der Gemeinde Natters gekennzeichnet. Es werden nur gekennzeichnete Behälter entleert. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Entleerungen und jeweiligem Behältervolumen, unabhängig von der jeweiligen Füllmenge. Die Entleerungsliste wird vom Sammler geführt und dient als Grundlage für die Vorschreibung der Gebühren.

3) Das Mindestbehältervolumen beträgt beim

a) Restmüll

180 Liter pro Person und Jahr, d.s. 3 Restmüllsäcke a'60 Liter pro Person und Jahr.

b) Biomüll

bei 1 bis 3-Personen-Haushalte 52 Biosäcke a'10 Liter = 2 Rollen pro Jahr

bei 3 und mehr-Personen-Haushalte 78 Biosäcke a'10 Liter = 3 Rollen pro Jahr

Die Gebühr für das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen (Mindestgebühr) wird als Pauschale mit Stichtag 1. Jänner jedes Jahres dem Grundeigentümer vorgeschrieben. Dafür erhält er dann die entsprechende Anzahl an Restmüllsäcken bzw. Biomüllsäcken, die beim Gemeindeamt Natters abzuholen sind.

§ 5

Restmüll- und Biomüllsammlung, Abfuhr, Verwendung und Reinigung der Behälter

Die Restmüllabfuhr erfolgt in der Regel vierzehntägig jeweils am Dienstag.

Die Biomüllabfuhr erfolgt in der Regel wöchentlich am Montag.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Müllabfuhr am nächsten Werktag. Änderungen des Wochentages bzw. des Abholrhythmus werden durch öffentliche Verlautbarung kundgemacht.

Die Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass

a) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können,

b) die Müllbehälter bzw. die Müllsäcke mit den jeweiligen Müllsackbehältern innerhalb des Grundstückes so aufgestellt und verwendet werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen

der Hausbewohner und Nachbarn durch Schmutz, Staub, üblen Geruch und Lärm auftreten, und dass die Behälter regelmäßig gereinigt werden,

c) die Müllbehälter bzw. Müllsäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 20 Uhr bzw. spätestens am Abfuhrtag um 7.00 Uhr früh an öffentlicher Straße bereitgestellt werden.

Müllbehälter bzw. Müllsäcke, die zu spät zur Abfuhr bereitgestellt werden und aus diesem Grunde nicht mehr von der Müllabfuhr mitgenommen werden können, sind vom Eigentümer unaufgefordert am gleichen Tag wieder auf sein Grundstück zurückzuholen und bis zur nächsten Müllabfuhr dort ordnungsgemäß zu verwahren. Sollte dies nicht erfolgen, wird dem betreffenden Eigentümer die Entfernung dieses Mülls durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

d) die Müllbehälter bzw. Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne vermeidbaren Zeitverlust eingesammelt bzw. abgeholt werden können.

Die Müllsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Säcke ordentlich zugebunden werden können bzw. dürfen die Behälter nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Die Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden können. Neben den Müllbehältern bzw. Müllsäcken mit Gemeindeaufdruck lose oder in zusätzlichen Behältnissen bereit gestellter Abfall wird nicht entsorgt.

Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich nicht ordnungsgemäßer Müllbereitstellung, Mülltrennung oder Beschaffenheit der Müllbehälter usw. an Ort und Stelle vorzunehmen und die Gemeinde darüber zu informieren.

Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke ist untersagt.

Das Pressen des Mülls ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zum Zwecke der Abstimmung mit der Müllgebührenordnung erlaubt.

§ 6

Recyclinghof, Grünschnittablagerungsplatz, Sperrmüll- und Problemstoffsammelplatz

Der Recyclinghof, der Grünschnittablagerungsplatz, der Sammelplatz für Sperrmüll und der Sammelplatz für Problemstoffe sind nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und ordnungsgemäße Trennung der Abfälle (sortenreine Befüllung der Behälter) zuständig und veranlasst die rechtzeitige Entleerung der Behälter bzw. die Abholung des angelieferten Abfalls durch die Entsorgungsfirmen.

Das Aufsichtspersonal ist für das Inkasso der auf gewisse Fraktionen entfallenden Abfallgebühren zuständig, leistet während der Öffnungszeiten Abfallberatung und ist Kontaktstelle für Auskünfte, Meldungen, Beschwerden der Bürger in allen abfallspezifischen Angelegenheiten.

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes und des Grünschnittablagerungsplatzes, die Gebührensätze sowie allfällige Änderungen der Wertstoffsammlung etc. werden öffentlich

verlautbart. Allfällige Änderungen der Öffnungszeiten und Übernahmetarife werden vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich kundgemacht.

Der Ort und der Zeitraum der periodischen Sperrmüll- und Problemstoffsammlung werden jeweils öffentlich verlautbart.

Folgende Fraktionen müssen vorsortiert am Recyclinghof Natters abgegeben werden: Papier, Verpackungen aus Karton und Kraftpapier, Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Styropor, Altkleider und -schuhe, Speiseöl und -fett (im Öli), Folien, Elektroaltgeräte

Folgende Fraktionen können, sofern sie nicht selbst kompostiert werden, entgeltspflichtig am Grünschnittablagerungsplatz abgegeben werden:
Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub

§ 7

Festlegung des Systems der Sperrmüllentsorgung und Problemstoffentsorgung

Sperrmüllentsorgung

Der Sperrmüll muss bei der periodischen Sammlung am dafür bekannt gegebenen Sperrmüllsammelplatz abgegeben werden.

Restmüll, der in Müllsäcke bzw. Müllcontainer eingebracht werden kann, ist kein Sperrmüll und muss über die Restmüllabfuhr abgeführt werden.

Wertstoffe und Problemstoffe dürfen keinesfalls in den Sperrmüll eingebracht werden.

Problemstoffentsorgung

Problemstoffe wie Medikamente, Motoröl, Schmiermittel, Körperpflegemittel, Putz- und Waschmittel, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Farben und Lacke, Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Altbatterien, Leuchtstoffröhren sind getrennt zu sammeln und müssen bei der periodischen Problemstoffsammlung am Problemstoffsammelplatz dem geschulten Personal übergeben werden. Batterien und Leuchtstoffröhren sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen.

Problemstoffe dürfen keinesfalls in den Restmüll oder Biomüll eingebracht werden.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

Alle Haushalte und Gewerbebetriebe haben nachstehend angeführte Abfälle (Ziffer 1 bis 15) zwingend getrennt zu sammeln und wie einzeln angeführt zu entsorgen. Diese getrennt zu

sammelnden Abfälle dürfen keinesfalls in den Restmüll, Biomüll oder Sperrmüll eingebracht werden.

1) Altglas

wie Einwegglasflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflächen, andere Hohlgläser

Altglas ist leer und möglichst sauber, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die jeweiligen Container einzuwerfen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden: Porzellan, Steingut, Kunststoffe, Metalle (Kapseln, Drehverschlüsse, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

2) Altpapier

wie Zeitschriften, Schulhefte, Zeitungen, Bücher, Kuverts, Werbung

Altpapier ist getrennt von Kartonagen in den aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen.

Nicht in den Papiercontainer dürfen eingebracht werden: Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, verunreinigtes Papier, Tiefkühlverpackungen, Papiertaschentücher, Hygienepapier

3) Kartonverpackungen

wie Wellpappe- und Kartonverpackungen sowie Kraftpapier (z.B. Kraftfuttersäcke, Zementsäcke, Reis-, Zucker- und Mehlsackerl) Nudel- und Teeschachteln, Medikamentenschachteln, Bonbonschachteln etc., Papiereinkaufstaschen, Packpapier, 6-er-Träger von Flaschen etc., Obstkisten aus Karton

Kartonagen sind getrennt von Papier in den aufgestellten Kartonagencontainer einzuwerfen.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden: Milch- und Getränkeverpackungen, Teppichrollkerne

4) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen

wie Joghurtbecher, Plastik-Getränkeflaschen, Konservendosen aus Verbundstoff, leere Spraydosen, Milch- und Getränkekartons, Tiefkühlverpackungen, Zigarettenschachteln, Waschmittel- und Kaffeeverpackungen, Kunststoffbehälter und -taschen, saubere Fleischtassen, Fleisch- und Wursteinwickelpapier, Textilverpackungen (z.B. Jute), Baustoffsäcke mit Folienanteil, sowie Blister und Folien etc.

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind leer und möglichst sauber in die aufgestellten Wertstoffcontainer einzuwerfen.

Nicht in die Kunststoff- und Verbundstoffcontainer dürfen eingebracht werden: Windeln, Spielzeug, Gartenschläuche, Bodenbeläge, Regenschirme, Gummistiefel, Schallplatten, CD's, Isoliermaterialien, Zahnbürsten, Kleiderbügel, Strumpfhosen, Videokassetten.

5) Metallverpackungen

wie Spray-, Konserven- und Getränkedosen sowie restentleerte Farbdosen aus reinem Weißblech, Alufolien.

Metallverpackungen sind leer und möglichst sauber in die aufgestellten Wertstoffcontainer einzuwerfen.

Nicht in die Wertstoffcontainer für Metallverpackungen dürfen eingebracht werden: Dosen mit Kunststoffanteilen, Kaffeeverpackungen und vor allem auch kein Haushaltsschrott und kein Alteisen.

6) Alttextilien und Altschuhe

Alttextilien und Schuhe sind in gereinigtem und gut erhaltenem Zustand, zugebunden in Säcken verpackt, in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht in den Textil- bzw. Schuhcontainer dürfen eingebracht werden: Stoffreste oder unbrauchbare Kleidung sowie Sportschuhe und Schischuhe.

7) Styropor

Reines Styropor ist lose in die bereitgestellten Styroporsammelsäcke einzuwerfen.

Nicht dürfen eingebracht werden: Roofmate-Platten, Fleisch- und Obsttassen

8) Elektroaltgeräte

wie Haushalts-Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, Elektrowerkzeug, elektrische Spielsachen, Computer, Tastaturen, Server, Computerbildschirme, Fernsehgeräte, Faxgeräte, Telefongeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, E-Herde, Bügelmaschinen, Kühlgeräte

Elektroaltgeräte sind in den entsprechenden Container einzubringen.

9) Altspeiseöl und Altspeisefett

Altspeiseöl und -fett ist im Haushalt in den am Recyclinghof erhältlichen Behältern („Öli“) zu sammeln. Diese Behälter sind am Recyclingplatz in die entsprechende Box einzubringen.

Nicht in die Behälter dürfen eingebracht werden: mineralische Öle und Fette (z.B. Motor- und Getriebeöl, Schmierfett)

10) Altholz

wie Möbel, Holzkisten, Spanplatten, Bretter, Abbruchholz, Bodenbeläge aus Holz, Holzspielsachen, Holztüren und -stöcke, Holzfensterrahmen und -stöcke ohne Glas

Altholz ist anlässlich einer periodischen Sammlung (Sperrmüllsammlung) am Sperrmüllplatz in den entsprechenden Großcontainer sortenrein einzubringen.

Nicht in den Altholzbehälter dürfen eingebracht werden: Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller oder ähnlich imprägnierte Hölzer.

11) Altmetall

wie Haushaltsschrott (Metallgeschirr, Besteck), Maschinen- und Blechteile aus Eisen oder Stahl, Haushaltswaren mit hohem Metallanteil, Fahrräder, Nägel und Schrauben

Altmetall ist anlässlich einer periodischen Sammlung (Sperrmüllsammlung) am Sperrmüllplatz in den entsprechenden Großcontainer sortenrein einzubringen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden: Elektroaltgeräte (eigene Sammlung am Recyclingplatz), Autowracks und Autoteile, Motorräder und Mopeds, Kühlgeräte, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen.

KFZ's oder KFZ-teile sind ausschließlich über konzessionierte Entsorgungsfirmen oder im Wege der Rücknahme durch den Fachhandel direkt zu entsorgen.

12) Flachglas

wie Fensterglas, Drahtglas, Isolierglas, Spiegelglas

Flachglas ist anlässlich einer periodischen Sammlung (Sperrmüllsammlung) am Sperrmüllplatz in den entsprechenden Container sortenrein einzubringen.

Nicht in den Flachglascontainer dürfen eingebracht werden: hitzebeständige Gläser wie Ceranfelder, Kochgeschirr u.ä.

13) Bauschutt

wie Beton und Ziegelbruch, Fliesen, Klinker, Natursteine, Dachziegel, Zement, Verputz, Mörtel, Keramik, Porzellan, Glasbausteine, Ytong, ect.

Bauschutt in Kleinmengen (bis max. 1 Pkw-Anhänger ohne Aufsatzwände) kann anlässlich einer periodischen Sammlung (Sperrmüllsammlung) am Sperrmüllplatz in den entsprechenden Container eingebracht werden.

Bauschutt in größeren Mengen (z.B. aus einem Abbruch- Umbau oder Neubau) muss direkt auf eine genehmigte Deponie entsorgt werden (z.B. über Entsorgungsfirma)

Nicht in den Bauschuttcontainer dürfen eingebracht werden: Zementsäcke, Kübel, Rigips, Heraklith, Trockenausbauplatten, Dispersion, Anstriche, reaktive Substanzen, asbesthaltige Abfälle, Asphalt

14) Altfahrzeugreifen

mit und ohne Felgen müssen im Fachhandel oder in entsprechenden Werkstätten zurückgegeben werden.

15) Tierkadaver, Schlachtabfälle, Fleischabfälle wie tote Haustiere, Abfälle aus Hausschlachtungen, verdorbenes Fleisch aus Tiefkühltruhen sind zur regionale Übernahmestation im Recyclinghof Axams zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Ab-Hof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung biogener Abfälle

Biogene, kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen ordnungsgemäß kompostiert werden, gesondert zu sammeln und unter Beachtung der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zur Abfuhr bereit zu stellen.

Biogene(kompostierbare) Abfälle sind:

a) organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Küchenabfälle, Speisereste, Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Südfrüchten), Fisch- und Fleischabfälle, verdorbene Lebensmittel, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Küchenpapier, Papierservietten, mit Speiseresten verschmutztes Papier (aber keine Kunststofffolien!), Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen (ohne Blumendraht), Mist bzw. natürliche Streu von Kleintieren;

b) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;

c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte

Nicht kompostierbare Abfälle sind:

Knochen, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Zigarettenstummel, Schlachtabfälle und Tierkörper, künstliche Kleintierstreu

Eigenkompostierung

Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte, die nachweislich und kontrollierbar eine ordnungsgemäße Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden kompostierbaren Abfälle ganzjährig auf ihrem Grundstück durchführen (sog. Eigenkompostierer), unterliegen nicht der Entsorgungspflicht und sind in Folge dessen auch von der Vorschreibung der Minstestgebühr befreit.

Für die ordnungsgemäße Eigenkompostierung muss mindestens eine Fläche zur Ausbringung des Fertigkompostes von 120 m² bzw. eine Gartenbeetfläche von 60 m² pro Komposter vorhanden sein.

Als Eigenkompostierer und somit von der Vorschreibung der Mindestgebühr Befreiter gilt nur derjenige, der bei der Gemeinde eine schriftliche Erklärung anhand eines aufgelegten Formblattes abgibt, in welchem er sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschreibungen verpflichtet. Auch die Beendigung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekannt zu geben. Erklärungen, die nach dem Stichtag 1. Jänner jeden Jahres einlangen, führen zu keiner Herabsetzung der geltenden Mindestgebühr für das laufende Jahr. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestgebühr für Bioabfallsäcke.

Eigenkompostierer können Bioabfälle zeitweise (z.B. in den Wintermonaten) oder solche Bioabfälle, die sie am eigenen Komposthaufen nicht selbst kompostieren wollen (z.B. schwer kompostierbare Abfälle wie Schalen von Zitrusfrüchten oder Fleischreste) von der Biomüllabfuhr der Gemeinde abführen lassen. Die dafür benötigten Bioabfallsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.

Keinesfalls dürfen kompostierfähige Bioabfälle in den Restmüll eingebracht werden.

Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt und Laub können am Grünschnittablageplatz nach den dafür geltenden Bestimmungen abgegeben werden.

§ 10 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 50/1990 i.d.g.F. bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Ablauf des ersten Tages der Kundmachung in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Verordnungen oder Beschlüsse verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Wer sich durch diese Verordnung in seinen Rechten verletzt fühlt oder ungerecht belastet erachtet, kann gemäß § 115 Abs. 2) der Tiroler Gemeindeordnung innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Kundmachung, beim Gemeindeamt Natters schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 9.3.2007
abgenommen am: 26.3.2007